

- 1.8 Die Arbeitsgruppe des Ministers ist das zentrale Mobilmachungsorgan des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie ist für alle Fragen der zentralen Planung, Organisation, Koordinierung und Kontrolle der Mobilmachungsarbeit zuständig.

Die Arbeitsgruppe des Ministers hat alle grundsätzlichen Fragen zu koordinieren, die im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen geregelt werden müssen.

- 1.9 In den Hauptverwaltungen, Haupt- und selbständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen (Verwaltungen) sind Arbeitsgruppen für Mobilmachungsplanung in einer Stärke von ein bis vier Mitarbeitern zu bilden.

Im Wachregiment des Ministeriums für Staatssicherheit ist innerhalb des Stabes eine strukturmäßige Arbeitsgruppe Mobilmachungsplanung zu schaffen.

In den Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit sind ständige Beauftragte für Mobilmachungsplanung zu benennen und durch den Leiter der Bezirksverwaltung (Verwaltung) zu bestätigen.

Der zahlenmäßigen Stärke der Arbeitsgruppen Mobilmachungsplanung ist der unterschiedliche Umfang der zu lösenden Mobilmachungsarbeiten zugrunde zu legen, und sie ist von den Dienst-einheiten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe des Ministers und der Hauptabteilung Kader und Schulung festzulegen.

Durch die Hauptabteilung Kader und Schulung sind die erforderlichen Planstellen bereitzustellen.

## 2. Ziel und Umfang der Mobilmachungsarbeit

- 2.1 Die Mobilmachungsarbeit im Ministerium für Staatssicherheit und in den nachgeordneten Dienst-einheiten ist mit dem Ziel der Schaffung allseitiger Voraussetzungen zu organisieren, die im Mobilmachungsfall bzw. bei Verkündung des Verteidigungszustandes einen planmäßigen, geordneten Übergang auf die Struktur, die Stellenpläne und Ausrüstungsnachweise des Verteidigungszustandes sowie eine rasche Umstellung und Ausrichtung der politisch-operativen Arbeit auf die Bedingungen des Verteidigungszustandes garantieren.

Die Voraussetzungen zur Gewährleistung der Zielstellung der Mobilmachungsarbeit werden durch Inhalt und Umfang der Mobilmachung und der Mobilmachungsbereitschaft des Ministeriums für Staatssicherheit und der nachgeordneten Dienst-einheiten bestimmt (siehe Ziffer 1.1 und 1.6).

- 2.2 Grundlage der Planung und Organisation der Mobilmachungsarbeit im Ministerium für Staatssicherheit und den nachgeordneten Dienst-einheiten sind die Befehle, Direktiven und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Die Mobilmachungsarbeit im Ministerium für Staatssicherheit und den nachgeordneten Dienst-einheiten ist in folgenden Richtungen zu planen und zu organisieren und in Mobilmachungs-dokumenten festzulegen: